

Begrüßung

Martin Gansen

Besteuerung der Vereine  
(mandantenbezogen)

Dienstag, den 27. November 2007

[www.steuerberater-gansen.de](http://www.steuerberater-gansen.de)

Man muss die Welt (das  
Steuerrecht) nicht verstehen,  
man muss sich darin  
zurechtfinden

Albert Einstein (Martin Gansen)

Vereinsbesteuerung

Untergliederung

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

# Vereinsbesteuerung

## Ideeller Bereich

Steuerbegünstigt in vollem Umfang bei

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Umsatzsteuer

## Vereinsbesteuerung/Ideeler Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse (DSB u.a.)
- Zuschüsse Stadt/Land
- Schenkungen
- Kosten Mitgliederverwaltung
- Geschenke/Jubiläen/Vereinszeitung/
- Kosten Training und Jugendarbeit
- Alle sonstigen Kosten des Sportbetriebs
- Investitionen (Clubheim/Rasenplatz)

## Vereinsbesteuerung/Vermögensverwaltung

Steuerbegünstigt in vollem Umfang bei

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Umsatzsteuer

---

Nicht steuerbegünstigt bei

Zinsabschlagssteuer

Kapitalertragssteuer / Abgeltungssteuer(2009)

## Vereinsbesteuerung/Vermögensverwaltung

beinhaltet:

- Einnahmen Kapitalvermögen
- Ausgaben Darlehn
- Vermietung/Verpachtung unbeweglicher Vermögen
- Erlös Verkauf Vereinshaus etc.

## Vereinsbesteuerung/Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist ein steuerunschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb !

Steuerbegünstigt in vollem Umfang bei:

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Umsatzsteuer (7 %)



## Vereinsbesteuerung/Zwecksbetrieb

Der Verein muss den  
Zwecksbetrieb zur  
Verwirklichung seiner  
satzungsmäßigen Zwecke  
**unbedingt** und **unmittelbar**  
benötigen.

## Vereinsbesteuerung/Zwecksbetrieb

Hierunter fallen

Eintrittsgelder aus sportlichen und kulturellen  
Veranstaltungen

Ablösezahlungen Spieler (Vereinswechsel)

Startgelder

Honorare für Sportler/Künstler

Hallenkosten für Spiele/Konzerte (nur wenn  
Eintritt verlangt wird)

## Vereinsbesteuerung/Geschäftsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb ist ein steuerschädlicher  
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb !

Nicht steuerbegünstigt in vollem Umfang bei:

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Grundsteuer

Umsatzsteuer (19 %)

## Vereinsbesteuerung/Geschäftsbetrieb

Einnahmen aus:

Verkauf Speisen und Getränke

Kommerzielle Werbung (Bandenwerbung)

Selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte

Bewirtschaftung eines Festzeltes

Inserate Vereinszeitschrift

## Vereinsbesteuerung/Geschäftsbetrieb

Ausgaben Geschäftsbetrieb:

Löhne an Mitglieder

Einkauf Getränke und Speisen

Steuerzahlungen

Reinigungsarbeiten

Kosten Festschrift

Anteilige Energiekosten usw.

# Vereinsbesteuerung/Geschäftsbetrieb

Erzielt der Geschäftsbetrieb

Verluste

so ist die Steuerbegünstigung des  
Vereins gefährdet!

(Verlustdeckung durch Geld aus dem ideellen Bereich!)

Vereinsbesteuerung/Umsatzsteuer

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb

## Vereinsbesteuerung/Umsatzsteuer

Außerunternehmerischer **ideeller Bereich**

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse etc.

Keine Umsatzsteuer;

daher auch kein Vorsteuerabzug

Unternehmerischer Bereich **Vermögensverwaltung**

Mieterlöse, Zinserträge, Verkauf Vermögensw. etc.

Steuerfrei oder 7 % Umsatzsteuer;

zum Teil Vorsteuerabzug möglich,

wenn Einnahmen steuerpflichtig!



## Vereinsbesteuerung/Umsatzsteuer

Unternehmerischer **Zweckbetrieb**

Eintrittsgelder, Ablösezahlungen, etc.

zum Teil Vorsteuerabzug möglich,

wenn Einnahmen steuerpflichtig!

Unternehmerischer **Wirtsch. Geschäftsbetrieb**

Verkauf Sportartikel, Getränke, Speisen etc.

volle Umsatzsteuer; wenn kein Kleinunternehmer

voller bzw. teilweiser oder kein Vorsteuerabzug

## Vereinsbesteuerung/Umsatzsteuer

Regelbesteuerung:

Voller UST 19 % bzw. 7 %;

voller bzw. teilweiser Abzug

Vorsteuer

Kleinunternehmer, wenn Umsatz

weniger als 17.500 €

## Vereinsbesteuerung/KST und GewSt

Gewinn aus dem **ideellen**  
Bereich und aus der  
**Vermögensverwaltung** sind in  
aller Regel steuerfrei bei der  
KST und GewSt!

## Vereinsbesteuerung/KSt und GewSt

Zweckbetrieb:

Einnahmen aus Eintrittsgelder,

Ablösezahlung, Startgelder;

Ausgaben für Sportgeräte,

Übungsleiter etc.

in aller Regel steuerfrei bei der

KST und GewSt!

## Vereinsbesteuerung/KSt und GewSt

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:  
Einnahmen Vereinshaus etc.

Ausgaben Getränke und Speisen

Steuerpflichtig bei

KSt und GewSt, wenn Einnahmen  
über 35.000 € ab 2007

## Vereinsbesteuerung/KSt und GewSt

Steuersatz:

KSt 25 % + Soli 5,5 %

Ab 2008 KSt 15 % + Soli 5,5 %

Und GewSt abhängig vom

Hebesatz der Gemeinde

Freibetrag 3.835 €

## Vereinsbesteuerung

Kontenabruf Finanzverwaltung:

Seit 1.4.2005 kann das  
Finanzamt alle Daten von  
Konten im gesamten  
Erhebungsverfahren abrufen!

## Vereinsbesteuerung

Buchführungspflicht:

Umsatz mehr als 500.000 €

oder

Gewinn mehr als 30.000 €



## Vereinsbesteuerung

Aufzeichnungspflichten für:

- den Wareneingang,
- für Zwecke der Umsatzsteuer
- für Zwecke der Lohnsteuer
- Einnahmeüberschussrechnung
- Ordnungsvorschriften Buchführung  
und Aufzeichnungen

## Vereinsbesteuerung

Aufzeichnungspflichten für die  
Außenprüfungen (Betriebspr.)

GdPDU seit 1.1.2002

(Datenträger an Finanzamt)

Aufbewahrung 10 Jahre

# Vereinsbesteuerung

## Rechnungsausstellung ab 2004

BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004

- Alle nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.7.2004 ausgestellten Rechnung über 100 €(brutto) müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
- der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- **die dem leistenden Unternehmer vom FA erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,**
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung

# Vereinsbesteuerung

## Rechnungsausstellung ab 2004

- Rechnungen ab dem 1. Juli 2004 müssen zusätzlich noch folgende Merkmale enthalten:
- Fortlaufende einmalig vergebenen Rechnungsnummer des Rechnungsausstellers
- Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung und Vereinnahmung des Entgelts; nur wenn Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung und Rechnungsausstellungstag nicht identisch sind!
- Bei Anzahlungs- oder Teilrechnungen entfällt der Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung; allerdings ist eindeutig kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

# Vereinsbesteuerung

## Rechnungsausstellung ab 2007

- Rechnungen über **Kleinbeträge** i.S.d. § 33 UStDV (unter 150 € ab 1.1.2007) müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
  - die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
  - das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
  - den Steuersatz

## Vereinsbesteuerung

Übungsleiterpauschale rück-  
wirkend ab 1.1.2007 = 2.100 €

Ehrenamtspauschale 500 € für  
Vorstandsmitglieder etc.

Spendenabzug 20 % statt 10 %

Änderung Großspendenregelung

Vereinsbesteuerung

Fragen ????

Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit

P a u s e ! Es folgt:  
Steueränderungen  
2007/2008